

Genf, 30. November 2015

## Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte und Grundsätze zur Corporate Governance 2016

### 1. EINFÜHRUNG

Wie jedes Jahr sind die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte und Grundsätze zur Corporate Governance (RLCG) von Ethos vollständig überarbeitet worden, um den neuesten Entwicklungen im Bereich Corporate Governance in der Schweiz und im Ausland Rechnung zu tragen. Die wichtigsten Änderungen der Ausgabe 2016 gegenüber der Ausgabe 2015 sind nachfolgend aufgeführt.

Eine elektronische Version der Ausgabe 2016 der RLCG ist auf [www.ethosfund.ch](http://www.ethosfund.ch) in Französisch, Deutsch und Englisch frei verfügbar.

### 2. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN

Die folgenden wichtigsten Änderungen im Vergleich zur Fassung von 2015 wurden in die Ausgabe 2016 aufgenommen:

#### Kapitel 1: Jahresrechnung, Dividende und Entlastung

Unter Punkt 1.2 wird vorgesehen, die Entlastung künftig auch in folgenden Fällen zu verweigern:

- Die finanzielle Situation des Unternehmens hat sich aufgrund wiederholter negativer Jahresergebnisse oder erheblicher Wertberichtigungen oder bedeutender neuer Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten erheblich verschlechtert (Punkt g).
- Das Unternehmen wird auf fundierte Weise systematischer Überschreitungen der international anerkannten Menschenrechte von lokalen Gemeinschaften beschuldigt und verweigert den Dialog mit diesen Gemeinschaften (Punkt j).
- Das Unternehmen weigert sich, den negativen Einfluss einiger seiner Produkte oder Operationen auf den Menschen oder die Umwelt anzuerkennen (Punkt k).

#### Kapitel 2: Verwaltungsrat

Die Punkte 2.1 und 2.2 sehen vor, dass die Wahl eines Mitglieds ebenfalls abgelehnt wird, falls der Kandidat in der Vergangenheit in eine ernsthafte Kontroverse verwickelt war (Punkt b).

Unter Punkt 2.1 wird präzisiert (Punkt h), dass Grossaktionäre nicht den Verwaltungsrat kontrollieren sollten (unabhängig von ihrem Anteil am Kapital), um zu vermeiden, dass sie gleichzeitig die Generalversammlung und den Verwaltungsrat kontrollieren. Dies erlaubte es dem Verwaltungsrat der Sika (mehrheitlich von der Familie Burkard unabhängig), auf die Bekanntgabe zu reagieren, dass das Unternehmen verkauft werden sollte, und einen Aktionsplan zu erstellen.

## **Kapitel 4: Vergütungen**

Unter Punkt 4.5 wird präzisiert, dass der Gesamtbetrag der (festen und variablen) Vergütung für die Geschäftsleitung abgelehnt werden kann, wenn:

- Der Maximalbetrag, welcher letztlich im Falle des Übertreffens der Leistungsziele ausbezahlt werden könnte, erheblich höher ist als der an der Generalversammlung beantragte Betrag (Punkt c).

## **Kapitel 5: Kapitalstruktur und Aktionärsrechte**

Unter Punkt 5.5 wird vorgesehen, gegen einen Aktienrückkaufsantrag des Unternehmens zu stimmen, wenn:

- Die Rückkäufe selektiv sind (Punkt c).
- Die Fähigkeit der Dividendenauszahlung durch den Aktienrückkauf erheblich eingeschränkt wird (Punkt g).

Unter Punkt 5.7 kann eine Kapitalherabsetzung durch Aktienvernichtung abgelehnt werden, wenn sie nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen des Unternehmens vereinbar ist.

Darüber hinaus wurden unter 5.8, 5.9 und 5.10 drei neue Punkte hinzugefügt, um die verschiedenen Ungleichheiten in der Behandlung von Aktionären zu thematisieren. Es handelt sich namentlich um Fragen in Bezug auf mehrere Klassen von Aktien, die Einschränkung der Stimmrechte oder Opting-out/up-Klauseln. Ethos ist prinzipiell für die Streichung dieser Massnahmen. Sie akzeptiert deren Einführung nur in Ausnahmefällen, wenn der Fortbestand des Unternehmens gefährdet ist oder wenn sie die Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen schützen sollen.

## **Anhang 1: Unabhängigkeitskriterien für Mitglieder des Verwaltungsrats**

In der Ausgabe 2016 wurde ein zusätzliches Kriterium für die Unabhängigkeit eines Mitglieds des Verwaltungsrats definiert. Demnach darf die betroffene Person in ihrer Funktion als Mitglied keine Vergütung erhalten, deren Höhe ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, sei es tatsächlich oder dem Anschein nach (Punkt k).

## **Anhang 3: Kriterien zur Beurteilung der Transparenz und Struktur von Vergütungssystemen**

In Bezug auf die Struktur der Vergütungspläne wurde unter Punkt f eine Erklärung der Bedingung hinzugefügt, wonach Überschreitungen der unter Punkten c und d aufgeführten Limiten potentiell akzeptiert werden können (von Ethos akzeptierte Limiten der variablen Vergütung):

- Ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung muss vom Erreichen von Leistungszielen abhängen, die über einen ausreichend langen Zeitraum gemessen werden (im Prinzip mindestens drei Jahre). Ein Überschreiten der unter den Punkten c und d genannten Werte könnte ausnahmsweise angenommen werden, wenn ein Grossteil der variablen Vergütung vom Erreichen relativer Leistungsziele abhängt.

Falls Unternehmen Vergütungsbeträge über den von Ethos festgelegten Maximalwerten ausbezahlen wollen, müssen sie dies laut Meinung von Ethos mit einer aussergewöhnlichen Leistung, nicht nur langfristig, sondern auch in Bezug auf die Konkurrenz, rechtfertigen.

### **3. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN DER GRUNDSÄTZE ZUR CORPORATE GOVERNANCE**

Ausführliche neue Erläuterungen bezüglich der Grundsätze zur Corporate Governance werden in den folgenden beiden Kapiteln dargelegt:

#### **Kapitel 3: Revisionsstelle**

Nach der Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union zur Rotation der Revisionsstelle und der Begrenzung der Honorare für Mandate ohne Bezug zur Rechnungsprüfung, die an den Prüfer der Jahresrechnung vergeben werden, wurde eine Erklärung der neuen Bestimmungen hinzugefügt. Ethos unterstützt diese neuen europäischen Bestimmungen, welche schrittweise ab Juni 2016 anwendbar sein werden:

- Die Rotation der Revisionsstelle mindestens alle 20 Jahre.
- Die Begrenzung der Honorare für Mandate ausserhalb der Rechnungsprüfung.

#### **Kapitel 5: Kapitalstruktur und Aktionärsrechte**

Ein neuer Punkt 5.5 mit Titel « Schutzmassnahmen des Unternehmens » wurde eingefügt, um die verschiedenen Schutzmassnahmen zu erläutern, welche die Unternehmen einführen können, um die Kontrolle über das Unternehmen durch gewisse Aktionäre zu stärken.

Es handelt sich um die Emission von Vorzugsaktien, die Beschränkung des Aktienübertragungsrechts, des Eintrags- oder des Stimmrechts sowie die Genehmigung von der Angebotspflicht abzusehen mittels dem Eintrag einer Opting out/up-Klausel in die Statuten. Nach der Sika-Affäre wurden viele Fragen zu diesen Schutzmassnahmen aufgeworfen, und oft wurde die Position von Ethos dazu eingeholt. Die in die Grundsätze zur Corporate Governance 2016 eingefügten Texte erlauben es Ethos, ihre Meinung hierzu für interessierte Parteien darzulegen.